



Kommentar zu: Urteil: [4A_450/2019](#) vom 18. Mai 2020
Sachgebiet: Gesellschaftsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Aktionärbindungsvertrag: eigenes Leistungsversprechen oder Garantie

Autor / Autorin

Florian Iten

Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_450/2019 und 4A_460/2019 vom 18. Mai 2020 befand das Bundesgericht über eine in einem Aktionärbindungsvertrag enthaltene Bestimmung, wonach die Abberufung des Geschäftsführers und Minderheitsaktionärs (Eigentümer von 34% des Aktienkapitals) einen vorgängigen mit 75% der Aktienstimmen gefassten Generalversammlungsbeschluss voraussetzt. Es entschied, dass diese Bestimmung eine Garantie im Sinne von Art. 111 OR darstelle. Denn die Muttergesellschaft (Eigentümerin von 58.5% des Aktienkapitals) habe sich ausdrücklich verpflichtet, zu verhindern, dass der Geschäftsführer ohne seine vorgängige Zustimmung abberufen werde.

Sachverhalt

[1] Am 1. Oktober 2007 schlossen A (Arbeitnehmer und Kläger, nachfolgend: Arbeitnehmer) und die C SA (nachfolgend: Tochtergesellschaft) einen Arbeitsvertrag (nachfolgend: Arbeitsvertrag) ab. Der Lohn des Arbeitnehmers in seiner Funktion als Geschäftsführer («*Managing Director*») setzte sich aus einer fixen Komponente und einem diskretionären Bonus zusammen. Jede Partei konnte den Arbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen (Sachverhalt Teil A.b).

[2] Am 21. August 2009 schlossen die Aktionäre der Tochtergesellschaft, d.h. die B Holdings SA (Beklagte, nachfolgend: Muttergesellschaft), der Arbeitnehmer, I, J und K einen Aktionärbindungsvertrag ab (nachfolgend: ABV). Aus dem ABV ergab sich, dass die Muttergesellschaft 585 Inhaberaktien der Tochtergesellschaft und der Arbeitnehmer 340 Inhaberaktien der Tochtergesellschaft halten (nachfolgend: ABV-Klausel 1). Weiter vereinbarten die Parteien, dass jeder Aktionär, der 25% des Aktienkapitals der Tochtergesellschaft hält, berechtigt ist, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen (nachfolgend: ABV-Klausel 2). Ausserdem hielten die Parteien fest, dass der Arbeitnehmer zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ernannt worden war und dessen Befugnisse durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft festgelegt worden waren (nachfolgend: ABV-Klausel 3). Gemäss ABV setzte eine Änderung der Befugnisse des Geschäftsführers oder dessen Abberufung ohne wichtigen Grund einen mit mindestens 75% der Aktienstimmen gefassten Generalversammlungsbeschluss der Tochtergesellschaft voraus («[...] *la modification de la portée des pouvoirs*

du managing director ou la révocation du managing director sans juste motif, requéraient une décision de l'assemblée générale des actionnaires, adoptée avec une majorité d'au moins 75% des actions», nachfolgend: ABV-Klausel 5) (Sachverhalt Teil A.c).

[3] Am 13. Oktober 2009 kündigte die Tochtergesellschaft den Arbeitsvertrag fristlos, weil der Arbeitnehmer seine Pflichten schwerwiegend verletzt habe. Am gleichen Tag fand in Abwesenheit des Arbeitnehmers eine ausserordentliche Generalversammlung der Tochtergesellschaft statt. An dieser Generalversammlung wurden dem Arbeitnehmer sämtliche Befugnisse entzogen und er wurde all seiner Funktionen in der Tochtergesellschaft enthoben (Sachverhalt Teil A.d).

[4] Der Arbeitnehmer beantragte mit Klage vom 25. September 2014, die Muttergesellschaft sei zu verurteilen, ihm gestützt auf den ABV Schadenersatz zu leisten für entgangenen Gewinn (i) für seine Funktion als Geschäftsführer (Lohn und Jahresbonus) für die Geschäftsjahre 2009 bis 2012 und (ii) in der Höhe der entgangenen Dividenden, die er als Aktionär der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2009 bis 2014 erhalten hätte. Die Muttergesellschaft beantragte die Abweisung der Klage. Mit Urteil vom 23. Juli 2018 hat das erstinstanzliche Gericht die Klage in der Hauptsache gutgeheissen (Sachverhalt Teile B.a und B.b).

[5] Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Mit Urteil vom 20. Juni 2019 hob das Kantonsgericht Genf (*Chambre civile de la Cour de justice du canton de Genève*) das erstinstanzliche Urteil bezüglich der Hauptklage teilweise auf und setzte die von der Muttergesellschaft dem Arbeitnehmer zu zahlenden Beträge neu fest. Das Kantonsgericht sah Sinn und Zweck von ABV-Klausel 5 darin, den Arbeitnehmer vor einer Entlassung ohne wichtigen Grund als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft zu schützen und bejahte deshalb die Anwendbarkeit von Art. 111 [OR](#). Folglich müsse, so das Kantonsgericht, die Muttergesellschaft den infolge der Entlassung entstandenen Schaden (Lohn- und Bonusausfall) ersetzen (Sachverhalt Teil B.c).

[6] Gegen das Urteil des Kantonsgerichts Genf erhoben der Arbeitnehmer und die Muttergesellschaft Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Das Bundesgericht vereinigte beide Verfahren und wies beide Beschwerden ab, soweit es bezüglich jener der Muttergesellschaft darauf eintrat (Sachverhalt Teile C.a und C.b sowie E. 1 und E. 6).

Erwägungen

[7] Vor Bundesgericht war u.a. strittig, ob die ABV-Klausel 5 als Garantie im Sinne von Art. 111 OR zu qualifizieren ist (E. 4 Ingress).

[8] Aus der ABV-Klausel 3 gehe hervor, dass der Arbeitnehmer der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft gewesen sei. Gemäss ABV-Klausel 5 durfte dem Geschäftsführer – vorbehaltlich eines wichtigen Grundes – nur mit einer 75%-Mehrheit der Aktienstimmen gekündigt werden. Bei Unterzeichnung des ABV habe der Arbeitnehmer 340 Inhaberaktien, d.h. 34% des Aktienkapitals der Tochtergesellschaft gehalten. Die Muttergesellschaft habe sich daher in ABV-Klausel 5 ausdrücklich verpflichtet, zu verhindern, dass dem Arbeitnehmer ohne dessen Zustimmung – vorbehaltlich eines wichtigen Grundes – gekündigt werde. Die ABV-Klausel 5 beinhalte daher eine Garantie zugunsten des Arbeitnehmers. Es könne daher mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass die ABV-Klausel 5 gemäss wirklichem Parteiwillen bezweckte, dem Arbeitnehmer zu garantieren, dass diesem nur aus wichtigem Grund gekündigt werde (E. 4.1).

[9] Die Muttergesellschaft bestreite, dass die Vereinbarung der Parteien als Garantie (Art. 111 OR) qualifiziert werden könne. Es müsse daher, so das Bundesgericht, ermittelt werden, ob die Vereinbarung gemäss wirklichem Parteiwillen (Rz. 11) qualifiziert werden könne (E. 4.2 Ingress).

[10] Wer einem Begünstigten (oder Promissar) die Leistung eines Dritten verspreche (oder garantiere), sei, wenn sie nicht erfolgt, zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet (Art. 111 OR). Diese Person (der Promittent) erfülle in jedem Fall eine selbstständige Schuld, die selbst dann bestehen könne, wenn der Dritte nicht Schuldner des Begünstigten sei oder wenn seine Schuld nichtig oder für ungültig erklärt worden sei. Beim Vertrag zu Lasten eines Dritten werde die Garantie – sofern nicht anders vereinbart – fällig, wenn die Leistung des Dritten nicht im vereinbarten Zeitpunkt erfolgt sei. Der Begünstigte sei weder gehalten den Dritten in Verzug zu setzen noch diesen ausfindig zu machen. Der zu ersetzende Schaden bestehe in der Differenz zwischen dem aktuellen

Vermögensstand des Promissars und seinem Vermögensstand, falls sich der Dritte wie versprochen verhalten hätte (E. 4.2.1).

[11] Die Muttergesellschaft mache vergeblich geltend, ein Vertrag zu Lasten eines Dritten im Sinne von Art. 111 OR könne nur angenommen werden, wenn der Promittent ein Interesse daran habe, dass sich der Dritte gegenüber dem Promissar in einer bestimmten Weise verhalte. Die Muttergesellschaft behaupte, sie sei gar nicht daran interessiert gewesen, dass die Tochtergesellschaft den Arbeitnehmer weiter beschäftige. Für die Qualifikation eines Vertrags zu Lasten eines Dritten, so das Bundesgericht, sei nicht entscheidend, dass der Promittent in eigenem Interesse handle, da dies lediglich eines von mehreren Kriterien darstelle. Zudem sei das Argument der Muttergesellschaft widersprüchlich, da die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bei Abschluss des ABV im Interesse der Muttergesellschaft lag. So habe die Muttergesellschaft den Arbeitnehmer zur Unterzeichnung des ABV veranlasst, der den Arbeitnehmer vor einer Kündigung ohne wichtigen Grund schützen sollte (E. 4.2.2).

[12] Eine Garantie könne – entgegen der Behauptung der Muttergesellschaft – nicht nur bei Vorliegen eines Kaufvertrags angenommen werden, sondern könne auch in anderen Verträgen, wie z.B. einem Aktionärbindungsvertrag, enthalten sein (E. 4.2.3).

[13] Selbst wenn der ABV eine garantieähnliche Klausel enthalte, habe diese Klausel – so die Muttergesellschaft – nicht die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers garantieren können, weil der Arbeitsvertrag ausdrücklich vorsah, dass das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden könne. Die Muttergesellschaft irre sich, da mittels einer Garantie nicht die tatsächliche Erbringung der Leistung eines Dritten versprochen werden könne, weil es sich um die Handlung eines Dritten handle. Vielmehr werde in einem Vertrag zu Lasten eines Dritten «lediglich» die Pflicht übernommen, den Promissar zu entschädigen, falls der Dritte die versprochene Leistung nicht erbringe. Die Kritik der Muttergesellschaft sei daher nicht stichhaltig (E. 4.2.4).

Kurzkomentar

[14] Aktionärbindungsverträge enthalten oft der ABV-Klausel 5 ähnelnde Vertragsbestimmungen (vgl. PETER FORSTMOSER/MARCEL KÜCHLER, *Aktionärbindungsverträge*, Zürich/Basel/Genf 2015, Rz. 1441, siehe aber auch Rz. 892 f.). Es ist daher erstaunlich, dass das Bundesgericht die Verletzung einer solchen Klausel – soweit ersichtlich – noch nie beurteilt hat. Allerdings sind Aktionärbindungsverträge trotz ihrer grossen Verbreitung nur selten Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen (vgl. MARKUS VISCHER, *Der Aktionärbindungsvertrag: Einfache Gesellschaft oder Innominatvertrag?*, SZW 2017, S. 425 ff., S. 426). Immerhin musste das Bundesgericht über eine *prima vista* ähnliche, in einem *Aktienkaufvertrag* enthaltene Bestimmung befinden, wonach der Käufer dem Verkäufer eine Anstellung über fünf Jahre in der Zielgesellschaft versprach. Das Bundesgericht qualifizierte diese Vertragsbestimmung – wie auch ABV-Klausel 5 (Rz. 15) – als Garantie im Sinne von Art. 111 OR (Urteil des Bundesgerichts [4C.376/2002](#) vom 20. März 2003 E. 3.5).

[15] Vor Bundesgericht stellte sich die Frage, auf welche Grundlage der Arbeitnehmer seine Ansprüche stützt. Das Bundesgericht erblickte die Anspruchsgrundlage in ABV-Klausel 5, die es als Garantie im Sinne von Art. 111 OR qualifizierte. Dabei unterliess es das Bundesgericht, vorgängig den ABV insgesamt zu qualifizieren.

[16] Aktionärbindungsverträge sind gemäss einer weit verbreiteten Ansicht rein vertraglicher Natur (Urteil des Bundesgerichts [4C.143/2003](#) vom 14. Oktober 2003 E. 6; FORSTMOSER/KÜCHLER, a.a.O., Rz. 115 und 117; siehe aber auch DORA PERIC/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Körperschaftsrechtliche Grenzen vertraglicher Vorkaufsrechte](#), in: dRSK, publiziert am 16. Januar 2020, Rz. 11). Sie werden von der Praxis in der Regel etwas vorschnell als einfacher Gesellschaftsvertrag im Sinne von Art. 530 ff. OR qualifiziert (MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, *Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person gemäss Art. 697j Abs. 2 Satz 1 OR?*, AJP 2020, S. 1022 ff., S. 1026; VISCHER, SZW 2017, a.a.O., S. 427 mit Hinweis auf BGE [143 III 480](#) E. 4.3 S. 486 f.).

[17] Es rechtfertigt sich nur selten, Aktionärbindungsverträge einzig dem Regime der einfachen Gesellschaft zu unterstellen. Vielmehr haben sie häufig einen heterogenen Inhalt (vgl. dazu FORSTMOSER/KÜCHLER, a.a.O., Rz. 753 ff.) und sind, wenn dieser Inhalt dem Standard im Rechtsverkehr entspricht, gemischte Verträge (vgl. zur Einteilung der Innominatkontrakte JÖRG SCHMID/HUBERT STÖCKLI/FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, *Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 2455 ff.). Den Begrifflichkeiten ist

allerdings keine allzu grosse Bedeutung zuzumessen (FORSTMOSER/KÜCHLER, a.a.O., Rz. 180; SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, a.a.O., Rz. 2454). Dieser gemischte Vertrag ist nicht einem einzelnen Vertragsrecht (z.B. Kaufrecht, Recht der einfachen Gesellschaft etc.) zu unterwerfen. Vielmehr ist für jede Rechtsfrage der vertragliche Regelungsschwerpunkt zu ermitteln und dem Recht des Regelungsschwerpunkts zu unterwerfen (BGE [139 III 49](#) E. 3.3 S. 52; BGE [131 III 528](#) E. 7.1.1 S. 531 f. = Pra 2006, Nr. 43, S. 322 f.).

[18] Die Garantie im Sinne von Art. 111 OR ist eine Personalsicherheit (CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 1170) und gehört zur Familie der *bedingten* Leistungsversprechen. Bei der Garantie wird im Allgemeinen zwischen der *reinen* Garantie (auch Garantie im weiteren Sinne genannt) und der *bürgschaftsähnlichen* Garantie (auch Garantie im engeren Sinne genannt) unterschieden (BGE [131 III 511](#) E. 4.2 S. 524 = Pra 2006, Nr. 66, S. 478 f.; MARKUS VISCHER, Garantien und verwandte Versprechen wie Gewährleistungen, indemnities und covenants in Unternehmenskaufverträgen, SJZ 2013, S. 325 ff., S. 325 f.).

[19] Im Falle einer *reinen* Garantie verpflichtet sich der Promittent für einen Erfolg einzustehen, der von einem konkreten Schuldverhältnis unabhängig ist. Demgegenüber bezieht sich bei der *bürgschaftsähnlichen* Garantie die Pflicht des Promittenten auf ein Schuldverhältnis, das zwischen dem Promissar und einem Dritten besteht (zu alledem Urteil des Bundesgerichts [4A 24/2020](#) vom 26. Mai 2020 E. 4.2.1; JUDITH ROTHEN/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Leistungs- und Sicherungsversprechen in Aktienkaufverträgen](#), in: dRSK, publiziert am 7. Juni 2021, Rz. 17 f.; CHRISTOPH M. PESTALOZZI, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 111 OR N 6; HUGUENIN, a.a.O., Rz. 1172; VISCHER, SJZ 2013, a.a.O., S. 326; GEORGES SCYBOZ, Garantievertrag und Bürgschaft, in: Obligationenrecht – Besondere Vertragsverhältnisse, SPR VII/2, Basel 1979, S. 326). Parteien des Garantievertrags sind ausschliesslich der Promittent und der Promissar (BSK OR I-PESTALOZZI, a.a.O., Art. 111 OR N 2; SILVIA TEVINI, in: Luc Thévenoz/Franz Werro [Hrsg.], Commentaire romand, Code des obligations I, 2. Aufl., Basel 2012, Art. 111 OR N 1; ROLF H. WEBER, Berner Kommentar, Bern 2002, Art. 111 OR N 4). Bei der bürgschaftsähnlichen Garantie hängt dessen Schicksal nicht vom Bestand und Inhalt der zu sichernden Hauptschuld ab (VISCHER, SJZ 2013, a.a.O., S. 326 f.; SCYBOZ, a.a.O., S. 323; vgl. aber auch BSK OR I-PESTALOZZI, a.a.O., Art. 111 OR N 15 und CR CO I-TEVINI, a.a.O., Art. 111 OR N 9, wonach der Garantievertrag nichtig ist, falls die garantierte Leistung widerrechtlich oder unsittlich ist).

[20] Das Bundesgericht scheint die ABV-Klausel 5 implizit als bürgschaftsähnliche Garantie zu qualifizieren, da es sich verschiedentlich auf den Arbeitsvertrag bezieht und in allgemeiner Weise festhält, dass eine Garantie fällig werde, wenn der Dritte seine Leistung nicht wie versprochen erbringe (Rz. 13). Für diese Qualifikation spricht das Dreiecksverhältnis zwischen der Muttergesellschaft, der Tochtergesellschaft und dem Arbeitnehmer.

[21] Allerdings kann die Muttergesellschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit (ABV-Klausel 1) sowohl gestützt auf Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR als auch gestützt auf ABV-Klausel 2 (vgl. Rz. 2) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder bestimmen. Sie kann zudem den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft anweisen, den Arbeitnehmer nicht ohne seine Zustimmung als Geschäftsführer abzurufen (siehe auch E. 4.1 des besprochenen Urteils: «[...] *la holding s'est expressément engagée à éviter qu'une décision visant à écarter le demandeur ne soit prise [sauf en cas de justes motifs] sans son accord.*»).

[22] Aufgrund dieser beherrschenden Stellung der Muttergesellschaft in der Tochtergesellschaft geht es somit nicht um ein Versprechen einer Leistung eines Dritten, sondern um das Versprechen einer *eigenen* Leistung (vgl. im Allgemeinen: Urteil des Bundesgerichts [4A 500/2011](#) vom 8. Mai 2012 E. 3.3; BK-WEBER, a.a.O., Art. 111 OR N 132; siehe auch JASMIN EICHER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Garantie versus eigene Leistungsverpflichtung beim Unternehmenskauf](#), in: dRSK, publiziert am 13. Oktober 2020, Rz. 19; MARKUS VISCHER, in: Claire Huguenin/Markus Müller-Chen [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 2: Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag GoA, Bürgschaft [Art. 319–529 OR], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 492 OR N 1a; SCYBOZ, a.a.O., S. 326). Folglich muss die Muttergesellschaft ihre beherrschende Stellung in der Tochtergesellschaft so einsetzen, dass der Arbeitnehmer nicht ohne seine Zustimmung als Geschäftsführer abgerufen wird. Bereits das Unterbleiben der Bemühung, Einfluss zu nehmen, ist haftungsauslösend (im Allgemeinen: BGE [85 II 452](#) E. 2 S. 453 f.).

[23] Allerdings stellt sich die Frage, ob das Versprechen dieser eigenen Leistung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR nichtig ist. Gemäss gewissen Autoren ist das Leistungsversprechen einer Vertragspartei nichtig, die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu beeinflussen. Ein solches Leistungsversprechen verstosse nämlich gegen die aktienrechtliche Kompetenzordnung, wonach es eine unübertragbare und unentziehbar Kompetenz des Verwaltungsrats sei, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu ernennen und abuberufen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR; vgl. zu alledem FORSTMOSER/KÜCHLER, a.a.O., Rz. 283 und 892). Verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder gar zur Stimmbindung, verstossen sie gemäss verschiedenen Autoren gegen ihre gesetzliche Treue- und Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR), weshalb Stimmbindungsabsprachen widerrechtlich und somit ebenfalls nichtig seien (z.B. HANS CASPAR VON DER CRONE, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020, Rz. 2081; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, §12 Rz. 580 ff.).

[24] Da das Bundesgericht die ABV-Klausel 5 als Garantie qualifizierte (Rz. 15 und 20), prüfte es nicht, ob diese Klausel nichtig ist. Die Nichtigkeitsfrage drängt sich bei der Garantie, anders als beim Versprechen einer eigenen Leistung, auch weniger auf. Denn die Garantie ist nur dann nichtig, wenn der *versprochene Erfolg* dem Inhalt oder Zweck nach *widerrechtlich* oder *unsittlich* ist (EICHER/GALLI/VISCHER, a.a.O., Rz. 20; BSK OR I-PESTALOZZI, a.a.O., Art. 111 OR N 15; CR CO I-TEVINI, a.a.O., Art. 111 OR N 9). Das ist *in casu* eher zu verneinen, ist doch die Nicht-Abberufung eines Geschäftsführers, also der versprochene Erfolg, *per se* weder widerrechtlich noch unsittlich.

[25] In ABV-Klausel 5 ist folglich nicht eine Garantie zu erblicken, sondern eine eigene Leistungspflicht der Muttergesellschaft gegenüber dem Arbeitnehmer, bei deren Verletzung die Muttergesellschaft – vorbehaltlich Art. 20 Abs. 1 OR (Rz. 23) – schadenersatzpflichtig wird. Der Arbeitnehmer hätte somit seinen Schadenersatzanspruch richtigerweise auf Art. 97 Abs. 1 OR und nicht auf Art. 111 OR abstützen müssen.

MLaw FLORIAN ITEN, Auditor, Bezirksgericht Baden.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Florian Iten / Dario Galli / Markus Vischer, Aktionärbindungsvertrag: eigenes Leistungsversprechen oder Garantie, in: dRSK, publiziert am 30. Juni 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch